

RS OGH 2020/6/29 2Ob120/19i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2020

Norm

ASVG §351c Abs7 idF BGBl I 2009/33

Rechtssatz

Die Verbindlichkeit des im Erstattungskodex festgesetzten Preises gilt auch für den Sozialversicherungsträger, der als Adressat dieser Verordnung den dort genannten Preis zu erstatten hat. Ein Bereicherungsanspruch wegen einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung aus der Erstattung eines im Erstattungskodex festgesetzten Preises scheidet daher von vornherein aus.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 120/19i
Entscheidungstext OGH 29.06.2020 2 Ob 120/19i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133207

Im RIS seit

04.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at